

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die tatsächlich bestehenden Einflüsse des islamischen Rechts auf die Verhältnisse der Ehegatten, insbesondere die in vielen Fällen ehevertraglich vereinbarte Abfindung für den Fall des Scheiterns der Ehe, keine Erwähnung fanden. Es wäre sicher sinnvoll, bei späterer Gelegenheit auf deren Bedeutung vertiefend einzugehen.

Zum Problem der Unterhaltshöhe bei in der Türkei lebenden Unterhaltsberechtigten wurde darauf hingewiesen, daß das deutsche Institut für Vormundtschaftswesen (Herausgeber der Zeitschrift „Der Amtsvormund“), Zähringer Straße, 6900 Heidelberg, eine entsprechende Tabelle herausgibt. Die Titulierung sollte immer in deutscher Mark erfolgen.

4. Das Referat über die Durchsetzbarkeit deutscher Unterhaltsentscheidungen in der Türkei machte vor allem deutlich, daß hier erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten sind. Für genauere Auskünfte steht der Referent, der in diesem Gebiet über erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, bei Anfragen sicher gern zur Verfügung.

Insgesamt zeigten die Beiträge wie auch die sehr ins einzelne gehenden Fragen der Praktiker, daß das türkische Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in der Bundesrepublik von großer Relevanz ist, möglicherweise von größerer als in der Türkei, wo man sich über die Rechte der Frauen wohl wenig Gedanken macht. Insofern dürfte der Rezeption des türkischen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik eine erhebliche Bedeutung zukommen. Es wurde daher auf der an die Tagung anschließenden Mitgliederversammlung der deutsch-türkischen Juristenvereinigung beschlossen, eine weitere Tagung zu Problemen des Familienrechts, darunter auch der Versorgungsausgleich, durchzuführen. Diese soll im Herbst diesen Jahres in Bonn stattfinden.

Urteil

LG Duisburg, §§ 607, 426, 242 BGB Schulden nach der Scheidung

Nach der Scheidung kann der Ehemann von seiner früheren Ehefrau keine Beteiligung an der Rückzahlung eines gemeinsamen Kredits aus der Ehezeit verlangen, wenn sie die gemeinsamen Kinder versorgt, denen er keinen Unterhalt zahlt, und schon bei Aufnahme des Darlehens nicht absehbar war, daß die Ehefrau durch eigene Erwerbstätigkeit in die Lage kommen könnte, den Kredit mitabzutragen.

Urteil des LG Duisburg vom 23.11.1988 – 170 256 188 – n.rk.

Mitgeteilt von RA Wolfgang Conradis, Duisburg

Siehe zu einer Ablehnung der Haftung der Ehefrau für einen gemeinsamen Kredit auch das Urteil des OLG Hamm vom 18.2.1987 in STREIT 3/87, 90.

Beschluß

OLG Stuttgart, § 1671 I, II BGB Sorgerecht für aidsinfizierte Mutter

Eine Aidsinfizierung stellt für sich allein keinen Grund dar, das Sorgerecht auf den nicht-infizierten Elternteil zu übertragen. Von einer wahrscheinlichen Ansteckung der Kinder kann nicht ausgegangen werden. Die geringe Ansteckungsgefahr fällt im Verhältnis zu sonstigen, stets gegebenen Lebensrisiken nicht ins Gewicht.

Beschluß des OLG Stuttgart vom 25.2.1988 – 17 UF 17/88 –

Zum Sachverhalt:

Die Kindesmutter sowie deren neuer Lebensgefährte sind beide aids-infiziert, aber nicht aids-erkrankt. Die 4 und 6 Jahre alten Kinder lebten seit weit über einem Jahr beim Kindsvater, wurden jedoch weitgehend von der Kindesmutter mitbetreut. Das AG hatte der Kindesmutter das Sorgerecht zugesprochen. Hiergegen legte der Kindsvater Beschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist in der Sache nicht gerechtfertigt.

Das Gericht trifft gem. § 1671 I, II BGB zur elterlichen Sorge nach Scheidung der Ehe der Eltern diejenige Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht und berücksichtigt hierbei die Bindung des Kindes an Eltern und Geschwister. Das Kindeswohl erfordert regelmäßig die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Elternteil, bei dem das Kind – insgesamt gesehen unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer möglichst kontinuierlichen Erziehung – voraussichtlich die bessere Förderung erfahren wird. Doch kann eine gesundheitliche Gefährdung des Kindes bei einem Elternteil gerade unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls eine vom Förderungsgrundsatz, dem Kontinuitätsprinzip und von den Bindungen des Kindes abweichende Entscheidung erforderlich machen.

Die angefochtene Entscheidung entspricht auch nach der Auffassung des Senats diesen Grundsätzen.

Das Amtsgericht hat im einzelnen ausgeführt, daß die Kinder zwar zu beiden Elternteilen eine gute emotionale Beziehung haben, die engeren Bindungen letztlich jedoch zur Mutter. Diese hat die Kinder, insbesondere während der weitgehenden Trennung der Eltern schon seit 1984, in ihrem bisherigen Leben ganz überwiegend betreut; auch dem vor dem Amtsgericht von den erst vier und sechs Jahre alten Kindern geäußerten „Willen“ kommt Bedeutung insoweit zu, als die Äußerungen einen Hinweis auf ihre Bindungen enthalten.

Zutreffend stellt die Beschwerde unter diesen Umständen entscheidend darauf ab, wie der Umstand zu bewerten ist, daß die Mutter sowie ihr Partner mit dem Virus HIV infiziert sind. Hierzu führen die Sachverständigen aus, daß eine Infizierung der Kinder beim Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit Mutter und Partner angesichts der Tatsache, daß beide über ihre Infektion informiert sind,

sowie angesichts des Alters der Kinder extrem unwahrscheinlich ist. Zur Beurteilung stand nicht die allgemein wissenschaftliche Frage, auf welchem Wege das HIV nicht übertragen wird, sondern die Frage der Ansteckungsgefahr unter Verhältnissen, wie sie hier bei der Mutter vorliegen. Die von den Sachverständigen gewählte statistische Methode ist nicht zu beanstanden, eine geeignetere auch nicht ersichtlich. Daß die der Abschätzung der Ansteckungsgefahr zugrunde liegenden Untersuchungsreihen nicht besonders umfangreich sind, wird durch die Verwertung zusätzlicher Angaben über die Art der Kontakte des jeweiligen Infizierten mit den übrigen Haushaltsangehörigen und die Eindeutigkeit der Ergebnisse ausgeglichen, die hinsichtlich der negativen Aussagen über familiäre Infizierungsmöglichkeiten mit den allgemeinen Erkenntnissen hierüber (vgl. Laufs / Laufs, NJW 1987, S. 2260 vor 6.) in Einklang stehen. Besonders wird das Ergebnis des Gutachtens, eine Infizierung der Kinder durch das Zusammenleben mit der Mutter und ihrem Partner sei extrem unwahrscheinlich, auch durch die weitere Mitteilung der Sachverständigen gestützt, HIV-Infektionen von Kindern durch ihre Eltern jenseits des Säuglingsalters seien noch nie beobachtet worden.

Von einer im Verhältnis zu den sonstigen, stets gegebenen Lebensrisiken ins Gewicht fallenden Wahrscheinlichkeit der Ansteckung der Kinder durch die persönlich betreuende Mutter oder durch ihren Partner kann hiernach jetzt nicht mehr ausgegangen werden. Von der Mutter kann nach ihrem Gesamtverhalten, wie es sich im Laufe des Verfahrens ergeben hat, das wegen ihrer HIV-Trägerschaft notwendige Verantwortungsbewußtsein bei der persönlichen Betreuung der Kinder erwartet werden. Bei Abwägung aller Umstände (einschl. der nahelie-

genden Gefahr einer späteren Erkrankung der Mutter infolge ihrer HIV-Infektion, die ihr, wenn die Kinder älter sind, die Ausübung der elterlichen Sorge unmöglich machen kann) entspricht die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter dem Wohl der Kinder heute deutlich besser als die von der Beschwerde erstrebte Lösung.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Urteil

BAG, § 242 BGB – Gleichbehandlung bei Vergütung für Teilzeitarbeit

Weicht die Tätigkeit einer teilzeitbeschäftigten Hochschuldozentin nur in der Dauer der Arbeitszeit von einer Vollzeitstelle ab, so ist die Arbeit anteilig nach den gleichen Grundsätzen wie die der Vollzeitleistungen zu vergüten.

Urteil des BAG vom 27.7.1988 – 5 AZR 244/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist als Lehrbeauftragte (Dozentin) an der Hochschule der Beklagten tätig. Die Arbeitsbedingungen richten sich nach dem zuletzt abgeschlossenen „Lehrauftragsvertrag“. Danach hat die Klägerin bis zu neun Wochenstunden zu unterrichten und ist in Vergütungsgruppe II der Honorarordnung für nicht vollzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte eingruppiert. Die Lehrauftragsvergütungen nach der Honorarordnung waren der Höhe nach an den BAT-Vergütungsgruppen ausgerichtet, wie sie für die vollbeschäftigten Dozenten galten. Diese waren mit einer Unterrichtsverpflichtung bis zu 18 Wochenstunden tätig. Bis zur Neuregelung durch das Hamburgische Hochschulgesetz waren ihre Arbeitsverhältnisse an den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) angelehnt.

Im Mai/Juni 1982 wurden sie – soweit möglich – auf der Grundlage der §§ 159 ff. des Hamburgischen Hochschulgesetzes ins Beamtenverhältnis übernommen. Soweit vollzeitbeschäftigte Dozenten die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllten, verblieben sie im Angestelltenverhältnis, erhielten aber Sonderarbeitsverträge mit einer Vergütung in Höhe der Bezüge eines entsprechenden Beamten. Dadurch erhöhte sich ihre Vergütung um etwa DM 400,- monatlich.

Die Vergütungsregelungen für die teilzeitbeschäftigten Dozenten – darunter die Klägerin – blieben dagegen unverändert. Die Klägerin sieht darin eine Benachteiligung gegenüber den vollzeitbeschäftigten Angestellten mit einem Sonderarbeitsvertrag.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Das beklagte Land will mit der Revision die Abweisung der Klage erreichen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin kann ihren Anspruch auf vergütungsrechtliche Gleichstellung im Umfang ihrer Arbeitszeit mit den vollzeitbeschäftigten angestellten Professoren aus einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herleiten.

1. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Rege-